

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Diözesanvorstand

**Titel:** Anpassung GO Geschlechterformulierung

## **Antragstext**

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen die Geschäftsordnung unter §24 (6) auf
- 2 die folgende Formulierung zu ändern:
- 3
- 4 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen weiblichen oder diversen
- 5 Geschlechts und zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

## **Begründung**

Anpassung an die aktuelle Formulierung der Diözesanordnung.

Hinweis: Änderung der Datums zum Inkrafttreten erfolgt redaktionell.

**PDF**

## Teil 4: Ausschüsse

### § 24 Bildung der Ausschüsse

- (1) „Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. „Die Tätigkeit eines Ausschusses der nach Bedarf gebildet wurde endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) „Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
- (3) „Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf Antrag keine abweichende Regelung trifft. „Ein Ausschuss soll geschlechtlich paritätisch gewählt werden. „Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.
- (4) „Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (5) „Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. „Die Amtszeit beträgt ein Jahr. „Wird keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, so erhält das geborene Mitglied nach Absatz 3 Satz 3 den Vorsitz.
- (6) „Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei ~~Frauen~~Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zwei ~~Männern~~Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

[...]

## Teil 5: Schlussbestimmungen

### § 26 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) „Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung geändert werden.
- (2) „Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am ~~22.11.2020~~14.03.2026 in Kraft.